

Kodexrevision 2025: Übersicht über die Änderungen

(Änderungen unterstrichen)

- **Präambel**

Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Ökologische und soziale Nachhaltigkeit ist Basis für eine langfristige Wertschaffung. Ökonomische Stärke und Stabilität sind Voraussetzung auch für Investitionen in Nachhaltigkeit. Somit bedingen ökologische und soziale Nachhaltigkeit, ökonomische Stärke und Stabilität einander und sind gleichzeitig anzustreben. Mit dieser Zielsetzung ist den Interessen aller, deren Wohlergehen mit dem Erfolg des Unternehmens verbunden ist, am besten gedient.

.
.
.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Schwerpunkt der Kodexrevision 2025 ist die nachhaltige Unternehmensführung unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien und die Stärkung der Transparenz. Die C-Regeln und R-Regeln des Kodex in der Fassung Jänner 2025 gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen.

- **Neue R-Regel 4a**

4a. Die Gesellschaft verlinkt die Website, die die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthält, mit der Investor-Relations-Website der Gesellschaft. R

- **Neue R-Regel 6a**

6a. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind mindestens 5 Jahre auf der Website der Gesellschaft abrufbar. R

- **Ergänzung R-Regel 7**

7. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre, insbesondere Personen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte in bestmöglicher Weise. Dazu zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts sowie des Rede- und Auskunftsrechts.¹ R

- **Neue C-Regel 17a**

17a. Der Vorstand sorgt dafür, dass ein Risikomanagementsystem eingerichtet und betrieben wird. C

¹ Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) in Kraft, das auch für die Organisation der Hauptversammlungen relevante Regelungen enthält.

- **Ergänzung C-Regel 18**

18. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern. Über den Revisionsplan, dessen Umsetzung und wesentliche Ergebnisse berichtet der Leiter der internen Revision beziehungsweise ein Vertreter der beauftragten Institution regelmäßig dem Prüfungsausschuss. C

- **L-Regel 19, Änderung Fußnote**

³ Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln dieser Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten. Dies gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von 20.000 EUR erreicht worden ist. Der Schwellenwert errechnet sich aus der Addition aller genannten Geschäfte ohne Netting.

- **Neue R-Regel 18a, bisherige C-Regel 18a wird zu neuer C-Regel 18b**

18a. Die interne Revision gibt sich eine Geschäftsordnung nach den jeweils anerkannten Standards und der Prüfungsausschuss nimmt diese zur Kenntnis. R

- **L-Regel 25, Ergänzung Fußnote**

⁴ Definition der Beteiligung gemäß § 189a Z 2 UGB

- **Änderung L-Regel 26b, letzter Satz**

Das Wort „Internetseite“ wird durch das Wort „Website“ ersetzt.

- **Ergänzung C-Regel 27 um ESG-Kriterien als demonstrative Aufzählung**

27. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird zusätzlich auf die Einhaltung folgender Grundsätze geachtet: C

Die Vergütung enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile knüpfen insbesondere an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an, beziehen auch nicht-finanzielle Kriterien, einschließlich ökologischer, sozialer oder Governance-Kriterien mit ein und dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für variable Vergütungskomponenten sind messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festzulegen. Es ist vorzusehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden.

- **Änderung L-Regel 29a, letzter Satz**

Das Wort „Internetseite“ wird durch das Wort „Website“ ersetzt.

- **Neue R-Regel 34a**

34a. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. R

- **Ergänzung C-Regel 37**

37. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement des Unternehmens. C

- **Neue L-Regel 38**

38. Vorstandsmitglied darf nicht sein, wer von einem Gericht rechtskräftig zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen eines wirtschaftsnahen Delikts verurteilt worden ist (Disqualifikation).² L

- **Neue C-Regel 38a**

38a. Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, sofern die Verurteilung die berufliche Zuverlässigkeit als Vorstandsmitglied in Frage stellt.³ C

- **Neue C-Regel 38b**

38b. Der Aufsichtsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat auf eine Nachfolgeplanung Bedacht zu nehmen. C

- **Neue C-Regel 38c**

38c. Das Besetzungsverfahren zieht interne und externe Kandidaten in Betracht. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für mindestens drei Jahre. C

- **Neue R-Regel 40a**

40a. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsrates ist bei der Besetzung der Ausschüsse darauf zu achten, dass diese nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern bestehen, die bereits einen anderen Ausschuss bilden, und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt. R

- **C-Regel 68, Änderung Fußnoten**

^{16,17} Die Sprach- und Drittlandsregelung gemäß § 122 BörseG 2018 bleibt davon unberührt.

- **Neue R-Regel 81b**

81b. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer zu fragen, ob er beim Lesen der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zur Corporate Governance wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen festgestellt hat. R

² Kurzfassung des § 75 (2a) und (2b) AktG

³ L-Regel 38 bleibt unberührt.